



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

05. Juni 2025

Seite 1 von 2

Auswärtiges Amt
11013 Berlin

Aktenzeichen

512-26.06.18-000001-2023-
00104452

bei Antwort bitte angeben

Nachrichtlich:

[REDACTED]

[REDACTED]

RR [REDACTED]

Telefon 0211 837-[REDACTED]

Telefax 0211 837-[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]@mkjfgfi.nrw.de

Ausländerbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen über die Bezirksregierungen

Globalzustimmung nach § 32 Aufenthaltsverordnung (AufenthV) für Fälle der Familienzusammenführung, in denen die Visaanträge zur Familienzusammenführung bei Auslandsvertretungen in Staaten mit verlässlichem Urkundenwesen gestellt werden und in denen Lebensunterhalt und Wohnraum für die Visumerteilung nicht zu prüfen sind

Anlage: Liste der Staaten mit verlässlichem Urkundenwesen

Für das Land Nordrhein-Westfalen stimme ich gemäß § 32 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) im Rahmen einer Globalzustimmung der Erteilung von Visa an Personen zu, die folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

1. Sie beabsichtigen den Familiennachzug zu einem mit Hauptwohnsitz in Nordrhein-Westfalen lebenden Familienangehörigen (Ehegatte oder Ehegattin/Lebenspartner oder Lebenspartnerin i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes, Eltern eines minderjährigen Kindes oder minderjähriges lediges Kind)
2. Sie reichen mit Ihrem Antrag auf Visumerteilung zur Familienzusammenführung ab dem 01.07.2025 Urkunden aus einem Staat mit Urkundenwesen ein, das durch das Auswärtige Amt als verlässlich ausgewiesen wurde (vgl. Anlage 1);

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)

3. Für die Erteilung des Visums sind Lebensunterhalt und Wohnraumerfordernis gemäß § 29 Abs. 2 S. 2, § 36 Abs. 1 oder § 28 Abs. 1 S. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nicht zu prüfen.

Seite 2 von 2

Bei den in Nummer 3 genannten Nachzugsfällen, die weder einen gesicherten Lebensunterhalt noch ausreichenden Wohnraum voraussetzen, handelt es sich um folgende:

- a) § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 AufenthG
Familiennachzug vom minderjährigen ledigen Kind eines/einer Deutschen oder Elternteil eines/einer minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge.
- b) § 29 Abs. 2 Satz 2 AufenthG
Privilegierter Familiennachzug zu anerkannten Flüchtlingen und Resettlement-Flüchtlingen, wenn der Antrag auf Familiennachzug innerhalb von drei Monaten nach unanfechtbarer Flüchtlingsanerkennung bzw. Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4 AufenthG gestellt wird und die Familienzusammenführung in einem Drittstaat, zu dem der Ausländer bzw. Ausländerin oder seine Familienangehörigen eine besondere Bindung haben, nicht möglich ist.
- c) § 36 Abs. 1 AufenthG
Familiennachzug von Eltern zu ihrem flüchtlingsanerkannten minderjährigen Kind.

Die Globalzustimmung gilt unter dem Vorbehalt, dass sich bezüglich sicherheitsrechtlicher Aspekte keine Bedenken ergeben.

Im Auftrag

Gez. 